

## **Merkblatt**

### **Berlin-Brandenburg-Effekt (Regionaleffekt)**

Ziel des Berlin-Brandenburg-Effektes ist der **Verbleib** von Finanzierungsmitteln im Lande zur Stärkung der Wirtschaft in Berlin-Brandenburg. Hierauf ist in Zweifelsfragen der Zuordnung abzustellen.

Folgende Abrechnungen stellen einen Regionaleffekt in Berlin-Brandenburg dar:

**Allgemein** ist zu bemerken, dass bei Rechnungen von Firmen mit Firmensitz oder handelsregisterlich eingetragener Niederlassung in Berlin oder Brandenburg und Leistungserbringung in Berlin oder Brandenburg grundsätzlich von einem Berlin-Brandenburg-Effekt auszugehen ist.

Bei Rechnungen für **Autoanmietungen** kommt es nicht auf den Hauptsitz des Autovermieters an, jedoch muss dieser mindestens eine Filiale (echte Niederlassung) in Berlin oder Brandenburg haben. Die Fahrzeuge müssen in Berlin oder Brandenburg angemietet oder abgegeben werden.

**Tagegelder und Spesen** gelten als Berlin-Brandenburg-Effekt, wenn diese entweder in der Region Berlin-Brandenburg bar ausgezahlt (Dreh in Berlin-Brandenburg) oder auf das Konto des in Berlin-Brandenburg ansässigen Mitarbeiters (Prinzip des Erstwohnsitzes) überwiesen werden, auch wenn außerhalb von Berlin oder Brandenburg gedreht wird.

**Buchungen von Flügen** über in Berlin-Brandenburg ansässige Reisebüros werden als Berlin-Brandenburg-Effekt anerkannt, wenn deren Start bzw. Landung in Berlin oder Brandenburg stattfindet. Flugbuchungen über Internet sind als Berlin-Brandenburg-Effekt anerkannt, wenn es sich um in Berlin-Brandenburg ansässige Fluggesellschaften handelt, wie z.B. Air Berlin.

Bei **Bahnfahrkarten** sind hingegen der Ausstellungs-ort, der i.d.R. dem Kaufort entspricht, sowie die gefahrene Strecke maßgebend.

**Hotelrechnungen** können nur dann als Berlin-Brandenburg-Effekt anerkannt werden, wenn die Rechnungen von einem in Berlin oder Brandenburg ansässigem Hotel ausgestellt wurden. Selbst bei Buchung über ein Reisebüro ist auf den Standort des Hotels und nicht den des Reisebüros abzustellen.

**Telefonabrechnungen** (incl. Mobiltelefon) von Telefongesellschaften, deren Sitz in Berlin oder Brandenburg ist, werden als Berlin-Brandenburg-Effekt anerkannt.

**Rechnungen von Agenturen** für z.B. Darsteller oder Drehbuchautoren etc. stellen nur dann einen vollumfänglichen Berlin-Brandenburg-Effekt dar, wenn Darsteller und Agentur in Berlin oder Brandenburg sitzen. Sollte der Darsteller außerhalb von Berlin oder Brandenburg ansässig sein und die Agentur in Berlin oder Brandenburg, so stellt dies grundsätzlich keinen Berlin-Brandenburg-Effekt dar. Es besteht jedoch hier die Möglichkeit, die Gebühr, welche die Agentur für die erbrachten Leistungen vereinnahmt, anteilig als einen Berlin-Brandenburg-Effekt anzuerkennen; hierüber ist uns ein Nachweis vorzulegen. Gleiches gilt im umgekehrtem Fall.

Rechnungen von Agenturen, die im Rahmen des Verleihs **Anzeigen** in Zeitungen in ganz Deutschland schalten, sind nur dann als Effekt anzuerkennen, wenn der Firmensitz des Verlages in Berlin oder Brandenburg ist.

**Versicherungskosten** sind nur dann als Berlin-Brandenburg-Effekt anzuerkennen, wenn der Abschluss bei einer in Berlin oder Brandenburg ansässigen Versicherungsgesellschaft erfolgt. Bei Abschlüssen über Makler/Agenturen muss deren Sitz ebenfalls in Berlin oder Brandenburg gelegen sein.

**Handlungskosten** gelten nur dann als Effekt, wenn der Firmensitz des Antragstellers in Berlin oder Brandenburg ist.

Bei **Finanzierungskosten** muss die kontoführende Stelle des Kreditinstitutes ihren Sitz in Berlin oder Brandenburg haben.